



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Gemeindeverwaltung

Zugerstrasse 10, Postfach 71, 8915 Hausen am Albis

Telefon 044 / 764 80 20

Telefax 044 / 764 80 29

E-Mail gemeinde@hausen.zh.ch

Homepage www.hausen.ch

Reglement über die Pikettdienste der Regie, Betriebe und Werke der politischen Gemeinde Hausen am Albis (Pikettreglement)

I. Einleitung

1. Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Rahmenbedingungen für die Organisation und die Ausführung der Pikettdienste der nachfolgenden Arbeiten:

- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung inkl. Abwasserreinigungsanlage
- Winterdienst
- Fliessgewässer

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten im Angestelltenverhältnis mit der politischen Gemeinde Hausen am Albis, die mit Aufgaben zur Sicherstellung des Pikettdienstes beauftragt werden. Namentlich:

- Brunnenmeister
- Klärmeister
- Strassenmeister
- Regiemitarbeiter mit Verantwortungsbereich Fliessgewässer
- Projektleiter Tiefbau

3. Ergänzende Vorschriften

Der Gemeinderat erlässt im Bedarfsfall ergänzende Vorschriften, insbesondere wenn für die Sicherstellung der Pikettdienste Dritte herangezogen werden müssen, die im Auftragsverhältnis beschäftigt werden.

II. Aufgabenbeschreibungen der zu leistenden Pikettdienste

1. Grundsätzliches

Während der ordentlichen Arbeitszeit ist der zuständige Funktionsverantwortliche für den Pikettdienst seines Bereiches verantwortlich.

- Brunnenmeister für Wasser
- Klärmeister für Abwasser
- Strassenmeister für Strassen und Wege
- Regiemitarbeiter mit Verantwortungsbereich Fliessgewässer

Ausserhalb der Blockzeiten oder bei Abwesenheit eines Funktionsverantwortlichen übernimmt die im Einsatzplan eingeteilte Person den Pikettdienst.

Der mit dem Pikettdienst Beauftragte hat während der Dauer seines Piketteinsatzes während 24 Stunden erreichbar zu sein. Der Pikettdienst wird als Bereitschaftsdienst geleistet, d.h. dass derselbe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet wird.

Als Pikettfahrzeug dient das Fahrzeug der Wasserversorgung. Der Brunnenmeister und der mit dem Pikettdienst Beauftragte organisieren die Übergabe des Fahrzeugs bilateral.

Der mit dem Pikettdienst Beauftragte soll innert einer der Störung angemessenen Zeit, spätestens nach 60 Minuten vor Ort sein. Der Pikettdienst der Gemeinde geht allen privaten Aktivitäten vor.

2. Pflicht zur telefonischen Erreichbarkeit

Für den Pikettdienst der Gemeinde Hausen am Albis wird eine Telefonnummer eingerichtet, die öffentlich bekannt gegeben wird. Der mit dem Pikettdienst Beauftragte hat beim Wechsel der Pikettdienst-Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, dass der Telefonanschluss auf sein Natel umgeleitet wird. Er muss während des Pikettdienst-Einsatzes jederzeit telefonisch erreichbar sein.

3. Pikettdienst Wasserversorgung

Der Pikettdienst für die Wasserversorgung umfasst - gestützt auf die Bestimmungen der Qualitätssicherung - sämtliche Arbeiten, welche bei Unregelmässigkeiten der Wasserversorgung erforderlich werden, um die Grundversorgung jederzeit sicherzustellen.

Der mit dem Pikettdienst Beauftragte hat im Übrigen - auch wenn keine Störungsmeldungen eingegangen sind - täglich einen Kontrollgang in der Betriebswarte zwecks Überprüfung der Apparaturen und des Wasserverbrauchs zu machen.

4. Pikettdienst Abwasserentsorgung

Der Pikettdienst für die Abwasserentsorgung umfasst - gestützt auf die Bestimmungen der Qualitätssicherung - sämtliche Arbeiten, welche bei Störungen der Abwasserentsorgungsanlagen erforderlich werden, um den Betrieb derselben sicherzustellen.

Der mit dem Pikettdienst Beauftragte hat sich im Übrigen - auch wenn keine Störungsmeldungen eingegangen sind - täglich über die aktuelle Situation der Abwasserreinigungsanlage beim Klärmeister zu informieren.

Der mit dem Pikettdienst Beauftragte hat am Wochenende und an den Feiertagen die erforderlichen Laborarbeiten, Wetterdatenerfassungen, Kontrollrundgänge und die erforderlichen Unterhaltsarbeiten zu machen.

5. Pikettdienst Winterdienst

Der Pikettdienst für den Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Eisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Wegen, auf denen die Gemeinde Hausen am Albis den Unterhalt tätigt. Die Reihenfolge der Räumungsarbeiten ist auf einem separaten Übersichtsplan festgehalten.

Der mit dem Pikettdienst Beauftragte hat in zweiter Priorität ausserdem sicherzustellen, dass das Friedhofgelände (Parkplätze und Wege) von Schnee und Eis befreit wird.

6. Fliessgewässer

Der Pikettdienst für die Fliessgewässer umfasst - gestützt auf die Bestimmungen der Qualitätssicherung - sämtliche Arbeiten, welche bei Behinderungen im Abfluss der Fliessgewässer erforderlich werden, um den ungehinderten Wasserabfluss in den Fliessgewässern jederzeit sicherzustellen.

Die Sicherung des ungehinderten Abflusses der Fliessgewässer vor Eindolungen untersteht während der normalen Arbeitszeit dem Regiemitarbeiter mit dem Verantwortungsbereich Fliessgewässer. In seiner regulären Arbeitszeit ist er dafür besorgt, dass die Einläufe der Fliessgewässer vor Wochenenden und insbesondere vor starken oder lang anhaltenden Regenfällen offen sind.

Der Pikettdienst wird beauftragt: bei vorangekündigten oder zu erwartenden starken Regenfällen sind die in einem separaten Notfallblatt bezeichneten Stellen visuell zu prüfen und der Abfluss ist zu gewährleisten. Sind direkte Massnahmen notwendig, welche nicht innert nützlicher Frist durch den Pikettdienst selber erledigt werden können, so sind entsprechende Hilfskräfte gemäss dem Notfallblatt aufzubieten. Bei Schadenereignissen ist der Pikettdienst seitens Gemeinde die erste Ansprechperson. Er hat seinen Vorgesetzten und den verantwortlichen Ressortleiter über ausserordentliche Vorfälle zu orientieren.

III. Entschädigung für den Pikettdienst

1. Grundsätzliches

Die Entschädigungsregelung für den Pikettdienst stützt sich auf das eidgenössische Arbeitsgesetz (AS Nr. 822.11) und dessen Verordnungen sowie auf das kantonale Personalreglement (LS Nr. 177.10) und dessen Verordnungen. Soweit in diesem Reglement nichts anderes geregelt wird, kommen die nämlichen Bestimmungen zum Tragen.

Der Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, soweit derselbe sich auf den Bereitschaftsdienst beschränkt. Die Arbeitszeit für Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes wird inklusive der Hinfahrt zum Einsatzort und inklusive der Heimfahrt vergütet.

2. Entschädigung für Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Sämtliche Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit gelten als angeordnete Überzeit. Die aus den Arbeitseinsätzen resultierende Überzeit ist als Freizeit zu kompensieren.

Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit werden zuzüglich der effektiven Arbeitszeit mit folgenden Entschädigungen vergütet:

Wochentag	Vergütung Bereitschaft	Nacht- und Wochenend-Zuschlag bei Einsatz	Zu kompensieren-der Zeitzuschlag bei einer Einsatzdauer ab 8h
An Arbeitstagen 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr	Fr. 1.60 / Std.	Fr. 5.25 / Std.	+ 20 %
An Samstagen Ganzer Tag	Fr. 1.60 / Std.	Fr. 5.25 / Std.	+ 20 %
An Sonntagen Ganzer Tag	Fr. 1.60 / Std.	Fr. 5.25 / Std.	+ 20 %
An Feiertag Ganzer Tag	Fr. 1.60 / Std.	Fr. 5.25 / Std.	+ 20 %
	Auszahlung für Einsatzbereitschaft innerhalb 60' ausserhalb der regulären Arbeitszeit. Wird nicht vergütet während der Einsatzzeit vor Ort Vollzugsverordnung zum Personalgesetz §134, Abs. 3	Wird als Nacht- und Wochenendzuschlag für den Einsatz vor Ort und ausserhalb der regulären Arbeitszeit vergütet Vollzugsverordnung zum Personalgesetz §132 Abs. 1	Pro Stunde ab 8 Stunden geleisteter Einsatzzeit Vollzugsverordnung zum Personalgesetz §132, Abs. 2

IV. Voraussetzungen für Pikettdienst-Beauftragte

1. Grundsatz

Die Angestellten der politischen Gemeinde Hausen am Albis unterstehen während dem Pikettdienst diesem Reglement. Externe Personen im Winterpikettdienst arbeiten im Auftragsverhältnis mit separaten Vereinbarungen.

2. Ausnahmen

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Tiefbaukommission den Pikettdienst an Dritte delegieren, wenn Engpässe aus personeller Sicht vorhanden sind.

3. Ausbildung der Pikettdienst-Beauftragten

Die Ausbildung der Pikettdienst-Beauftragten obliegt den Verantwortlichen der jeweiligen Gebiete. Namentlich können folgende Verantwortungen definiert werden:

Arbeitsgebiet	Verantwortlicher
Wasserversorgung	Brunnenmeister
Abwasserentsorgung	Klärmeister
Winterdienst	Strassenmeister
Fliessgewässer	Regiemitarbeiter mit Verantwortungsbereich Fliessgewässer

V. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Das Pikettreglement tritt per 01.01.2012 in Kraft.

Gemeinderat Hausen am Albis

René Hess, Gemeindepräsident

Nicole Baumann, Gemeindeschreiberin